

**Zusätzliche Vertragsbedingungen  
zur AVBWasserV  
(ZVB-Wasser)**

**des Zweckverbandes für Wasserversorgung  
"Pfälzische Mittelrheingruppe" Schifferstadt**

**§ 1  
Vertragsabschluss**

Das Wasserversorgungsunternehmen (WVU) schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstückes (Mieter, Pächter, Nießbraucher) abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.

Tritt an Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem WVU abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WVU unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WVU auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

**§ 2  
Baukostenzuschüsse für den Anschluss an vor  
dem 1. Januar 1981 errichtete oder  
begonnene Verteileranlagen**

Vor erstmaliger Herstellung eines unmittelbaren oder mittelbaren Anschlusses an die Verteilerleitung ist von dem Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten ein Baukostenzuschuss zu zahlen.

Der Baukostenzuschuss beträgt:

- a) 860,00 Euro je Grundstück, zuzüglich

- b) 1,50 Euro je m<sup>2</sup> Grundflächenzuschlag für Grundstücke deren Grundfläche 500 m<sup>2</sup> übersteigt und  
c) 430,00 Euro je Geschoss, ab dem 3. Obergeschoss.

Wird das Grundstück erst nach dem Anschluss an die Verteilerleitung bebaut, so ist der unter Absatz 2c genannte Teil des Baukostenzuschusses nachzutragen.

Geschosse im Sinne von Abs. 2 c sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Für die Grundstücksfläche gilt § 3 Abs. 3 (ZVB Wasser).

**§ 3  
Baukostenzuschüsse bei Anschlüssen an  
nach dem 1. Januar 1981 errichtete oder  
begonnene Verteileranlagen**

Der Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte hat einen Baukostenzuschuss zu zahlen.

Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Grundstücksfläche und nach der Geschossfläche. Enthält der Bebauungsplan keine Festlegung hinsichtlich der Geschossfläche wird diese aus den Angaben zur First- bzw. Traufhöhe im Bebauungsplan hilfsweise ermittelt.

Bei der Ermittlung der Grundstücksflächen bleiben die Grundstücke und Grundstücksteile außer Ansatz, die außerhalb des Baulandes liegen. Als Bauland gilt, wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,

1. bei Grundstücken, die an eine Erschließungsanlage angrenzen, die von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 35 m reichen,
2. bei Grundstücken, die ohne an eine Erschließungsanlage zu grenzen mit der Erschließungsanlage durch einen Weg oder in anderer rechtlich gesicherter Form verbunden sind, die Flächen von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 35 m.

Flächen, die über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus baulich oder gewerblich genutzt werden, sind insoweit dem nach Nummer 1 oder 2 ermittelten Bauland hinzuzurechnen.

Die Geschossfläche des einzelnen Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl. Für die Geschossflächenzahl

sind die Regelungen des Bebauungsplanes maßgebend. Dies gilt auch im Falle der Planungsreife im Sinne des § 33 Bundesbaugesetz. Im Falle des § 34 BBauG ist die zulässige Geschossfläche zu ermitteln.

In Industriegebieten ergibt sich die Geschossflächenzahl aus der Baumassenzahl geteilt durch 3,5.

Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Zahlungspflicht für das einzelne Grundstück eine größere Geschossfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.

Bei Grundstücken, für die anstelle der Bebauung eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder bei denen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird als Geschossfläche die halbe Grundstücksfläche angesetzt. Für die der Berechnung zugrundezulegende Grundstücksfläche gilt Abs. 3.

Der Baukostenzuschussatz je m<sup>2</sup> Grundstücks- und Geschossfläche wird ermittelt indem 70 v.H. der Kosten für die der örtlichen Versorgung dienenden Verteileranlagen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt, verteilt werden: 25 v.H. nach der Gesamtsumme der Grundstücksflächen und 75 v.H. nach der Gesamtsumme der Geschossflächen der Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können. Der Baukostenzuschuss wird nach den geschätzten Kosten ermittelt und endgültig berechnet, sobald die Kosten feststehen.

Erhält das WVU für die Kosten nach Satz 1 Zuweisungen aus öffentlichen Mitteln, die ausschließlich zur Entlastung der Entgeltspflichtigen bestimmt sind, werden diese zunächst von den Gesamtkosten abgezogen.

#### § 4

##### **Hausanschluss**

Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen.

Die Herstellung sowie Veränderung des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare des WVU zu beantragen.

#### § 5

##### **Kostenerstattung für Hausanschlüsse**

Die Kosten für die erste Herstellung der Anschlussleitung hat der Grundstückseigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte nach Pauschalsätzen zu erstatten.

Diese sind im Preisblatt festgelegt.

Die Kosten für Änderungen, die durch Änderungen oder Erweiterungen der Anlage des Grundstückseigentümers oder des dinglich Nutzungsberechtigten oder aus

anderen Gründen von ihm veranlasst werden, trägt der Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte.

#### § 6

##### **Wirtschaftliche Unzumutbarkeit**

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den §§ 2 bis 5 unberührt.

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn eine Länge von 20 m überschritten ist.

#### § 7

##### **Ablesung**

Die Ablesung der Wasserzähler und die Abrechnung erfolgt jährlich. Der Ablesezeitraum wird ortsüblich bekanntgemacht.

#### § 8

##### **Laufende Entgelte**

Als laufende Entgelte für die Wasserversorgung werden berechnet:

- a) ein Jahresgrundpreis und
- b) ein Arbeitspreis.

#### § 9

##### **Jahresgrundpreis**

Der Jahresgrundpreis richtet sich nach der Größe der Wasserzähler.

Die Grundpreise sind im Preisblatt festgelegt.

Wechselt die Person des Zahlungspflichtigen, wird der Jahresgrundpreis anteilig auf den bisherigen und den neuen Zahlungspflichtigen aufgeteilt.

#### § 10

##### **Arbeitspreis**

Der Arbeitspreis ist im Preisblatt festgelegt.

Der Wasserverbrauch des Jahres, in dem ein Wechsel statt findet, wird anhand des Zählerstandes zum Zeitpunkt des Wechsels abgerechnet, der dem WVU vom bisherigen und neuen Zahlungspflichtigen gemeinschaftlich mitzuteilen ist. Das WVU kann von sich aus den Zähler ablesen und danach abrechnen. Ist der Zählerstand beim Wechsel nicht bekannt, wird der Verbrauch geschätzt.

#### § 11

##### **Zahlungspflicht**

Melden der bisherige und der neue Zahlungspflichtige einen Wechsel nicht unverzüglich an, sind beide Gesamtschuldner für die Zahlung der laufenden Entgelte. Dies gilt von der letzten Abrechnung bis zu dem Zeitpunkt zu dem das WVU vom Wechsel Kenntnis erhält.

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind nach tatsächlichem Aufwand zu zahlen.

## **§ 12 Umsatzsteuer**

Berechnet wird die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültige Mehrwertsteuer.

## **§ 13 Auskünfte**

Das WVU ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühr die festgestellte Frischwassermenge des Kunden mitzuteilen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese ZVB-Wasser treten mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen ZVB-Wasser außer Kraft.

Schifferstadt, 01.01.2002

**gez. Otto Reiland**

Otto Reiland

Verbandsvorsitzender

**(Siegel)**